

SATZUNG

Landes Ringer-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Der am 29. Juni 1990 in Artern (Haus der Ringer) gegründete Verein führt den Namen Landes Ringer-Verband Sachsen-Anhalt e. V. (LRV)
2. Der LRV steht allen Vereinen im Land Sachsen -Anhalt, sowie auch außerhalb des Territoriums von Sachsen -Anhalt bestehen bzw. sich neu bilden, offen.
3. Jeder im Verbandsgebiet ansässige bzw. jeder seit Gründung des LRV in ihm integrierte Verein gehört damit dem LRV Sachsen -Anhalt an.
4. Der LRV hat seinen Sitz in Halle. Er ist beim Amtsgericht in Stendal unter der Registernummer VR 2122 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der LRV bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
2. Aufgabe des Verbandes ist es, alle ringkampfsporttreibenden Vereine und Abteilungen innerhalb des unter § 1 genannten Verbandsgebietes zusammenzufassen und sie zu betreuen bzw. zu vertreten.
3. Der Verband verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben zum Wohle seiner Mitglieder.
4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ.
5. Der LRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der LRV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des LRV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der LRV ist Mitglied im Deutschen Ringer -Bund e. V. und im Landessportbund Sachsen -Anhalt e. V.
2. Er regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Wahrung der Satzungen des Deutschen Ringer -Bund e.V. und des Landessportbundes Sachsen -Anhalt e. V.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten aller dem Verband angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie aller Organe des Verbandes werden durch diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Einvernehmen mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Ringer-Bund e. V. und des Landessportbundes Sachsen -Anhalt e. V. geregelt.

§ 5 Selbständigkeit der Verbandsmitglieder

Die Selbständigkeit der Verbandsmitglieder (Vereine und Abteilungen) in ihrer inneren Einrichtung, Aufgabe und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft im LRV nicht berührt.

§ 6 Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im LRV kann jeder im Verbandsgebiet sowie auch außerhalb des Territoriums von Sachsen - Anhalt bestehende bzw. sich neu bildende

Ringkampfsportverein oder Verein mit einer Ringkampfsport treibenden Abteilung (ohne Rücksicht auf Rechtsfähigkeit) erwerben, sofern seine Aufgaben und seine Bestrebungen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des LRV stehen und der Verein Mitglied des zuständigen LSB ist.

2. Die Teilnahme von Vereinen und Abteilungen an den Serienmannschaftskämpfen und den Einzelmeisterschaften, die nicht dem Verband bzw. den in § 1 genannten Territorien angehören, beschließt das Verbandspräsidium.

§ 7 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft muss durch schriftlichen Antrag an das Präsidium beantragt werden. Der Antrag wird den Vereinen und Abteilungen bekannt gegeben.
2. Wird die Aufnahme vom Präsidium abgelehnt, kann der Aufnahmesuchende Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verband unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Durch Ausschluss aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums. Gegen einen solchen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied Einspruchsrecht beim Rechtsausschuss zu. Im Falle der Ablehnung kann das Mitglied von dem Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung Gebrauch machen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung.
4. Durch Ausschluss des Vereins aus dem Landessportbund (LSB), wodurch die Grundlage für eine Mitgliedschaft im LRV Sachsen - Anhalt entfällt.
5. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die, aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, dem LRV gegenüber unberührt.
6. Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens zwei Jahren zur Folge. Nach Ablauf von zwei Jahren kann von dem ausgeschlossenen Mitglied die Neuaufnahme beantragt werden.

§ 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen möglich:

1. Wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und wegen dieser dreimal vergeblich gemahnt wurde.
2. Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt, insbesondere gegen die herrschende Rechtsauffassung von Sitte, Anstand und Kameradschaft verstößt.

§ 10 Ehrenmitglieder / Fördernde Mitglieder

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Vereins können natürliche Personen, die sich um die Förderung des Ringkampfsportes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern / Fördernden Mitgliedern ernannt werden.

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 11 Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

1. Nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;
2. die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
3. die Beratungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettkämpfe usw.) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
4. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Verbandes zum Wohle aller zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzung des Verbandes sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
2. die durch die Verbände (Deutscher Ringer Bund und LRV Sachsen - Anhalt) bestimmten Beiträge fristgerecht zu entrichten;
3. die vom Verband jeweils geforderten Nachweise über Einrichtungen, Mitgliedstand, Wechsel in der Besetzung der Organe usw. rechtzeitig einzureichen;
4. dem Verband von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung oder Fusion des Vereins oder der Abteilung hinzielen.

§ 13 Beiträge

1. Der LRV erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles Weitere regelt die Gebührenordnung.

§ 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. das geschäftsführende Präsidium
4. der Rechtsausschuss,

Die Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung

§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung

Die den Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf der Mitgliederversammlung, als oberstem Organ des Verbandes, durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter wahrgenommen.

Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr können als Delegierte an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Der Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1.1 den Mitgliedern des Präsidiums,

1.2 den Vertretern der Vereine bzw. Abteilungen (entsprechend der Kontrollmarken) und zwar

bis	25	Kontrollmarken = 1 Stimme,
von	26 bis 50	Kontrollmarken = 2 Stimmen,
von	51 bis 75	Kontrollmarken = 3 Stimmen
über	75	Kontrollmarken = 4 Stimmen

1.3 den Ehrenmitgliedern des LRV.

§ 16 Zusammentreten und Vorsitz

1. Zu den jährlichen Mitgliederversammlungen wird vom Präsidium, mit einer Frist von sechs Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen.
2. Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten müssen spätestens zwei Wochen zuvor dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.
3. Ein Mitglied des Präsidiums führt den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung, mit Wahl der neuen Leitung, findet alle vier Jahre, jeweils im ersten Halbjahr statt. Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr können in das Verbandspräsidium gewählt werden.
5. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereine bzw. Abteilungen des LRV dies verlangen.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen sämtlichen Verbandsmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich zugestellt werden.
2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
3. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen übertragen ist.

Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:

1. Entlastung des Präsidiums,
2. Wahl der Präsidiumsmitglieder, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer ,
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ordnungen und Richtlinien,
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
5. Auflösung des Verbandes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Mitgliederversammlung kann grundsätzlich nur eine Stimme abgeben. Die Wahl des Präsidiums, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer kann in Form einer Blockwahl erfolgen, die Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium

§ 19 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. Präsidenten
2. Vizepräsidenten
3. Schatzmeister
4. Sportreferent
5. Kampfrichterreferent
6. Rechtsreferent
7. Jugendreferent
8. Startausweisreferent
9. Frauenreferent
10. Geschäftsführer bzw. Landestrainer

Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. . Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der Wahlperiode aus, so kooptiert das Präsidium bis zur Neuwahl einen Vertreter.

§ 20 Pflichten und Rechte des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Es überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane, erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht und legt die Haushaltspläne vor. Alle Informationen, welche die Präsidiumsmitglieder in dieser Eigenschaft erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht wird auf die jeweiligen Mitglieder übertragen, welche eine besondere Aufgabe im Auftrag des Präsidiums ausüben.
2. Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann das Präsidium Ausschüsse bestellen. Die Ausschüsse haben dem Präsidium Bericht zu erstatten.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Vereine bzw. Abteilungen teilzunehmen.
4. Das Präsidium berät die Haushaltspläne, beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7, 8 und 9 der Satzung, legt das Sport- und Lehrprogramm fest und wird vom Präsidenten zur Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten hinzugezogen. Es tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 21 Sportjugend des Verbandes

Die Sportjugend des Verbandes arbeitet nach der Jugendordnung des Landessportbundes und erkennt deren Satzung an.

§ 22 Der Rechtsausschuss

1. Die Rechtsprechung wird vom
Rechtsausschuss I. Instanz und
Präsidium II. Instanz (Berufungsinstanz) ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Rechtsreferenten, der auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Rechtsausschuss der I. Instanz und das Präsidium der II. Instanz (Berufungsinstanz) schlichten strittige Fragen aus dem Wettkampfbetrieb und ahnden grobe Verstöße. Sie sind bei der Ausübung der Rechtsprechung nur an die Satzungen und Ordnungen des LRV und des Deutschen Ringer – Bund e. V. gebunden. Alle übrigen Streitfälle werden durch die Rechts und Strafordnung des LSB Sachsen - Anhalt geregelt.

§ 23 Ehrungen

1. Das Präsidium kann für hervorragende Leistungen und in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Ringkampfsportes Auszeichnungen verleihen.
2. Für die Verleihung gelten die Bestimmungen des LSB Sachsen – Anhalt e.V. und des DRB.
3. Über die Verleihung entscheidet auf Antrag das Präsidium.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 24 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

1. Die auf der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getätigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Über alle gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer oder einem anderen Präsidiumsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 25 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 26 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Verbandsmitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des Verbandes nicht zu.

§ 27 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen werden und auch nur auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen (einschließlich der vorhandenen Sachwerte) des Landes Ringer-Verbandes an den Landessportbund Sachsen - Anhalt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 28 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.